

Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Lahr
am 07.12.2016 im Gemeindehaus Lahr

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.15 Uhr

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder.

Anwesend waren unter dem Vorsitz von

Ortsbürgermeister
Hans-Peter Färber

Die Ratsmitglieder

Anke Juber
Frank Scheid
Reinhold Hofmann
Alfred Friedrich

entschuldigt waren Stefan Weins und Norbert Henneberger

Ortsbürgermeister Färber eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ortsgemeinderat beschlussfähig sei. Änderungsanträge wurden keine gestellt.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1: Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 14.09.2016

Der Gemeinderat stellte die Niederschrift vom 14.09.2016 einstimmig fest.

Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Hauungs- und Kulturplan 2017

Die Forstwirtschaftspläne lagen den Ratsmitgliedern vor und wurden von Revierleiter Schuler mündlich vorgetragen und erläutert. Nach dem Produktionsplan ist für 2017 ein Einschlagsoll von 460 fm vorgesehen. Der Wirtschaftsplan 2017 hat ein Betriebsergebnis nach dem LWaldG bei den Erträgen von 37.884 EUR, einen Aufwand von 28.871 EUR. Dies ergibt ein Ergebnis von 9.013,- EUR im Plus.

Nach eingehender Diskussion stimmte der Rat dem Hauungs- und Kulturplan einstimmig zu.

Punkt 1: Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie).

Hintergrund ist, dass das bisherige Umsatzsteuerrecht nicht mehr wettbewerbskonform war. Die Neuregelung ist sehr umfassend und wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die zum Teil noch nicht abschließend geklärt sind und auch bis zum 31.12.2016 nicht geklärt sein werden.

Glücklicherweise hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach die Gemeinden das Recht haben, noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt zu werden. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Allerdings darf die Erklärung von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden, so dass der Gemeinde mit der Ausübung des Wahlrechts kein Nachteil entstehen kann.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der Gemeinde ausgeübt werden. Aus Sicht von Ortsbürgermeister Färber und aufgrund von Nachfragen bei der Verwaltung hat die Ortsgemeinde Lahr zwar derzeit keine entsprechenden Umsätze die für diese Regelung in Frage kämen. Es sei aber zu

empfehlen, den entsprechenden Beschluss im Hinblick auf evtl. kommende Umsätze zu fassen. Er stellte folgenden Beschluss zur Abstimmung.

Die Gemeinde Lahr übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG aus und möchte bis auf weiteres nach dem bisherigen Umsatzsteuerrecht behandelt werden (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung). Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung form- und fristgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4: Vorstellung von geplanten Aktionen „RWE Aktiv vor Ort“ für das Jahr 2017

Ratsmitglied Friedrich erläuterte dem Rat, wie man das Umfeld des „Bildstocks“ im Rahmen der Aktion „Aktiv vor Ort“ gestalten könnte. Er wird bei einer Gärtnerei entsprechende Vorschläge für die Bepflanzung am Bildstock einholen und die voraussichtlichen Kosten ermitteln. Ferner könnte man die Holzvertäfelung streichen und den Sockel neu verputzen.

Ratsmitglied Juber schlug vor, zusätzlich den Baum- und Strauchlehrpfad neu zu beschildern. Frau Juber wird entsprechende Angebote einholen um auch hier die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.

Sofern die Aktionen bewilligt werden, könnten 2.000,- EUR vom RWE für nachgewiesene Materialkosten bewilligt werden, so Ortsbürgermeister Färber. Er werde sich nach Vorlage der Kostenermittlung durch Herrn Friedrich und Frau Juber ca. Anfang des Jahres 2017 mit der RWE in Verbindung setzen und einen entsprechenden Antrag stellen. Der Rat war der Meinung, die Aktion bei Bewilligung ca. Ende März/Anfang April 2017 durchzuführen.

Die Ratsmitglieder stimmten einstimmig zu, nach Kostenermittlung bei der RWE einen entsprechenden Antrag für beide Vorschläge einzureichen.

Punkt 5: Mitteilung und Verschiedenes

Ortsbürgermeister Färber teilte mit, dass die Wippe auf dem Spielplatz durch den Gemeindearbeiter repariert wurde.

Der Vorsitzende informierte den Rat, dass zwei Reiserlose zu je einem Betrag von 100,- EUR und ein Reiserlos zu 30 EUR versteigert wurden.

Ferner wurde der Rat informiert, dass Lt. Amtsblatt der VG Cochem der Treis-Kardener Gemeinderat beschlossen habe, mit der Fa. AboWind zusammenzuarbeiten um die Möglichkeiten auszuloten am „Beurenkern“ WEA zu errichten. Im Hinblick auf den Solidarpakt wäre dies auch für die Ortsgemeinde Lahr von Interesse. Auch habe er das Forstamt Kastellaun entsprechend informiert.